

Kreis Viersen .....	4
675/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
676/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
677/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
678/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
679/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
680/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
681/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
682/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
683/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	12
684/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	13
685/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	14
686/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	15
687/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	16
688/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	17
689/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	18
690/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	19
691/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	20
692/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	21
693/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	22
694/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	23
695/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	24
696/2023 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von einer niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der BRD Gebrauch zu machen 25	
697/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Tihomir Strangarevic).....	26

698/2023	Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung des Niersverbandes, Baumaßnahme Erneuerung der Abwassertransportleitung zwischen Anrath und Viersen .....	27
Burggemeinde Brüggen .....		30
699/2023	Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung .....	30
Stadt Nettetal .....		33
700/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	33
701/2023	Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern 34	
702/2023	Zustellung eines Erstanschreiben zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern 35	
703/2023	Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen und Hinweis auf dessen Auslegung gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Planfeststellung für die „Errichtung des Horizontalterminals Nettetal-Kaldenkirchen“ durch die CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen GmbH .....	36
704/2023	Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen .....	37
705/2023	Ablauf Nutzungsrecht Grabstätte .....	38
706/2023	Wahlgräber Nettetal nicht ordnungsgemäß unterhalten .....	39
707/2023	Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal .....	40
Stadt Tönisvorst .....		42
708/2023	Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft St. Tönis I & II .....	42
Stadt Viersen .....		44
709/2023	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	44
710/2023	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	45
711/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides .....	46
712/2023	Öffentliche Zustellung .....	47
713/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/83-23/Bar .....	48
714/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/61-23/Bar .....	51
715/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/94-23/Bar .....	53
716/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/103-23/Bar .....	56
717/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/106-23/Bar .....	58
718/2023	Einladung Rat 22.08.2023 .....	61
Stadt Willich .....		63
719/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Thomas Stock .....	63

720/2023	Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 .....	64
721/2023	Bekanntmachung Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung .....	65
Sonstige	.....	68
722/2023	Aufgebot einer Sparurkunde .....	68
723/2023	Aufgebot einer Sparurkunde .....	69

## Kreis Viersen

### **675/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.07.2023  
Aktenzeichen 03280506841/sie  
gegen**

Herrn  
Arco Burger  
Eksterstraat 43  
NL-2872 AJ SCHOONHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.08.2023

Im Auftrag

Sieben

## **676/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.07.2023  
Aktenzeichen 03198162441/ha  
gegen**

Frau  
Ramouna Khodadadi  
Pestalozziweg 5  
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 02.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **677/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.06.2023  
Aktenzeichen 03280505810/sie  
gegen**

Herrn  
Ivan Ristov  
Vosselaar  
MK- SKOPJE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.08.2023

Im Auftrag

Sieben

## **678/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.08.2023  
Aktenzeichen 03280510431/pe  
gegen**

Herrn  
Piotr Jan Irzyk  
Twierdza 215  
PL-38-130 FRYSZTAK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.08.2023

Im Auftrag

Peters

## **679/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 20.06.2023  
Aktenzeichen 03198127891/sie  
gegen**

Herrn  
Ion-Cristian Nicolae  
Str. Giulesti nr. 62  
RO- JUD. CL SAT. INDEPENDENTA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.08.2023

Im Auftrag

Sieben

## **680/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 07.08.2023  
Aktenzeichen 03280510482/le  
gegen**

Herrn  
Pawel Samborski  
Ul. Poprzeczna 14 B, m7  
PL-64-932 STARA LUBIAKA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.08.2023

Im Auftrag

Lentz

## **681/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.08.2023  
Aktenzeichen 03241155551/po  
gegen**

Herrn  
Stefan Gondek  
Jupiterstraat 63  
NL-5914 CW VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.08.2023

Im Auftrag

Podpora

## **682/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 28.06.2023  
Aktenzeichen 03241127965/sv  
gegen**

Herrn  
Davide Mitrovice  
Barbaros, Mithatpasa CD. 85-87  
TR-35260 KONEK IZMIR

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.08.2023

Im Auftrag

Sievers

## **683/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.08.2023  
Aktenzeichen 03280509042/grä  
gegen**

Herrn  
Grzegorz Myszkiewicz  
Olszowka 149  
PL-34-730 MSZANA DOLNA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **684/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.08.2023  
Aktenzeichen 03241171409/pe  
gegen**

Herrn  
Tudor Calmatui  
Stm. Strasani 23  
MD-3701 STRASENI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.08.2023

Im Auftrag

Lentz

## **685/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.08.2023  
Aktenzeichen 03280512019/grä  
gegen**

Herrn  
Gijsbert Johan Maria Kocken  
Vilsterendreef 16  
NL-5709 RP HELMOND

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **686/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.08.2023  
Aktenzeichen 03241131547/po  
gegen**

Frau  
Joanna Haluza  
Tiefstraße 14  
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.08.2023

Im Auftrag

Podpora

## **687/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.08.2023  
Aktenzeichen 03280507627/po  
gegen**

Herrn  
Oleksandr Syniekolodetskyi  
Ul. Bankowo 2a/10  
PL-72-010 POLICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.08.2023

Im Auftrag

Podpora

## **688/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.08.2023  
Aktenzeichen 03280507600/po  
gegen**

Herrn  
Piotr Jacek Dymnicki  
Piastowska 6m 69  
PL-97-500 RADAMSZCZANSKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.08.2023

Im Auftrag

Podpora

## **689/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.08.2023  
Aktenzeichen 03280507694/lit  
gegen**

Herrn  
Borislav Hristov  
6th Inuari 18  
BG-4230 ASENOVGRAD

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **690/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.08.2023  
Aktenzeichen 03280507759/lit  
gegen**

Herrn  
Marius-Florin Pop  
Jud. SJ Loc. Cehei nr. 101  
RO- SIMLEU SILVANIEI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## 691/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.08.2023**  
**Aktenzeichen 03280507708/lit**  
**gegen**

Herrn  
Ersin Ermin  
Lammevelden 4  
B-2382 POPPEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **692/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.08.2023  
Aktenzeichen 03241172120/grä  
gegen**

Herrn  
Renze Kamstra  
Lutjeweg 32  
NL-9861 AR GROOTEGAST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **693/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 15.08.2023  
Aktenzeichen 03241161012/grä  
gegen**

Herrn  
Mario Boxbücher  
Künkelstraße 103  
41063 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **694/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.08.2023  
Aktenzeichen 03241172707/lit  
gegen**

Herrn  
Peter Johannes Geradus Engelen  
Voskinerf 1  
NL-6071 MB SWALMEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **695/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 16.08.2023  
Aktenzeichen 03280507724/lit  
gegen**

Herrn  
Massimo Guido  
Via Vittorio Emanuele II, N. 62 B  
I- ROGENO (LC)

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.08.2023

Im Auftrag

Litzbarski

**696/2023 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des  
Rechts, von einer niederländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der BRD Gebrauch zu  
machen**

Gegen **Menno J.W. Manders**, letzte bekannte Anschrift: **Tarbostraat 4, 5706 EJ Helmond**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **11.08.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 11.08.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Winofsky

## **697/2023 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Tihomir Strangarevic)**

### **Öffentliche Zustellung**

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 23.05.2023, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 152/23 ( Fahrzeug: BMW 316 i)**

an **Herrn Tihomir Strangarevic**  
• **02.12.1985**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Kölner Straße 15**  
**47805 Krefeld**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag  
gez. Brögger

## **698/2023 Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserhaltung des Niersverbandes, Baumaßnahme Erneuerung der Abwassertransportleitung zwischen Anrath und Viersen**

Der Niersverband beantragt im Rahmen der Baumaßnahme "Erneuerung der Abwassertransportleitung zwischen Anrath und Viersen" mit Datum vom 17.05.2020 die Erlaubnis zur Entnahme von maximal 370.469 m<sup>3</sup> Grundwasser (Grundwasserhaltung) und Ableitung des geförderten Grundwassers in die Niers sowie in die folgenden Oberflächengewässer des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers: Gewässer Nr. 16.08, Gewässer Nr. 16.00, Gewässer Nr. 24.04, Gewässer Nr. 24.01.

Vorgesehener Zeitraum der Maßnahme ist von August 2024 bis April 2025.

Vor dem Hintergrund der Tiefenlage der geplanten Bauwerke in Verbindung mit den im Baustellenbereich vorherrschenden Grundwasserständen ist zur Durchführung des Bauvorhabens eine Wasserhaltung erforderlich.

Bei der Grundwasserentnahme handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): "Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup>".

Nach § 7 Abs. 1 UVPG wird für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung durchgeführt. Es wird geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des Gesetzes aufgeführten Kriterien haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht, erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie eigener Informationen.

Bei meiner Vorprüfung waren die nachstehenden Kriterien maßgebend:

### Merkmale des Vorhabens

Die vorgesehene Grundwasserhaltung wird unter Verwendung von horizontalem Spül-bohrverfahren durchgeführt. Die Entnahme erfolgt soweit sie für die Trockenhaltung der Baugruben erforderlich ist. Die Wasserhaltungen werden durch fachkundige Firmen unter Einhaltung der Regeln der Technik ausgeführt. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt in die o.g. Oberflächengewässer.

### Standort des Vorhabens

Das Planungsvorhaben liegt auf Gebiet der Städte Willich und Viersen. Das Baufeld befindet sich auf den Parzellen der Gemarkung Süchteln Flur 93, Gemarkung Neersen Flur 15 sowie Flur 2. Das Baufeld hat eine Länge von etwa 3.000 m. Das Baufeld liegt in folgenden geschützten Landschaftsteilen ge-

mäß Landschaftsplan der Kreises Viersen: Naturschutzgebiet Nr. 2.1.3 "Salbruch", Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.1 "Rietbruch" und Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.2 "Niersniederung". Das Baufeld liegt zum Teil im Überschwemmungsbereich der Niers.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Boden:** Das Schutzgut Boden kann während der Bauphase durch die zeitweise Absenkung des Grundwasserspiegels geringfügig beeinträchtigt werden, durch die vorgesehenen Maßnahmen wird dies minimiert.
- Wasser:** Die Grundwasserabsenkung wird wassersparend und mit geringer Absenkungsreichweite durchgeführt. Die Ableitung des entnommenen Grundwassers erfolgt in die umliegende Vegetation bzw. verschiedene Oberflächengewässer, die anfallenden Wassermengen können dort abgeleitet werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind daher weder in Bezug auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer zu erwarten. Im Hochwasserfall werden Sicherungsmaßnahmen ergriffen.
- Luft/Klima:** Aufgrund der kurzen Ausführungsdauer sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
- Tiere:** Da es sich bei den geplanten Wasserhaltungen um temporäre Maßnahmen handelt und die ökologischen Funktionen der potentiell betroffenen Lebensräume erhalten bleiben, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.
- Pflanzen:** Aufgrund des temporären Charakters der Maßnahme wird sich die Flora innerhalb von ein bis zwei Vegetationsperioden erholen. Getroffene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen dienen der Unterstützung der potentiell betroffenen Vegetationsbestände und Gewässer während der Maßnahme, so dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Landschaft:** Eine nachteilige, negative Veränderung des Landschaftsbildes ist nicht zu erwarten, da es sich um temporäre und räumlich begrenzte Wasserhaltungen handelt. Zudem werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, um möglichen Auswirkungen entgegenwirken zu können. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten.
- Kultur-/Sachgüter:** Im Bereich der sich voraussichtlich ausbildenden Grundwasserabsenkungstrichter sind keine Baudenkmäler vorhanden. Zum Vorkommen von Bodendenkmälern in diesem Bereich liegen ebenfalls keine Hinweise vor. Erhebliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auf Baudenkmäler bzw. potentiell im Untersuchungsraum vorhandene Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.
- Mensch:** Belästigungen durch Lärm und Emissionen durch die Grundwasserabsenkungen sind über den normalen Baustellenbetrieb hinausgehend nicht zu erwarten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Wirkungsintensität des Eingriffs wird bei sachgemäßer Durchführung der Arbeiten insgesamt als gering eingestuft.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

### Ergebnis der Vorprüfung

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist nach meiner Einschätzung mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Umweltschutz der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Wasser, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2021 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Viersen, 08.08.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

Dr. Steinweg

## Burggemeinde Brüggen

### **699/2023    Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung**

#### **Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen**

#### **Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung**

#### **Aufstellungsbeschluss und Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB sowie frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

##### **I. Aufstellungsbeschluss**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 06.09.2022 folgenden Beschluss gefasst: „Dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern - Klosterstraße Ost“ für das Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 56, Flurstück 128 (Klosterstraße 8) wird zugestimmt und hierfür nach § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens beschlossen. Ziel ist die Schaffung der Voraussetzung für die Errichtung eines Anbaus an das bestehende Gebäude in 2-geschossiger Bauweise mit Flachdach.“

Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung vom 06.09.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen.

##### **II. Durchführung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB**

Der Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung erfüllt die Voraussetzungen des § 13 a Abs. 1 BauGB (Bebauungspläne zur Innenentwicklung). Der Rat hat daher in seiner Sitzung am 06.09.2022 beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berechtigung angepasst.

##### **III. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für den Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Planentwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

**25.08.2023 bis einschließlich 25.09.2023**

auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen (Link: <https://www.brueggen.de/bauen-umwelt/bauen-wohnen/bauplanungsrecht/aktuelle-planungen>) veröffentlicht. Zusätzlich können die Unterlagen beim Sachgebiet 2.1 Planen / Bauen / Umwelt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, dienstags (08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr) und freitags (08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden. Einsichtnahmen außerhalb dieser Zeiten können nach Terminvereinbarungen ebenfalls vorgenommen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung elektronisch übermittelt werden an die E-Mail-Adresse: [Planungsamt@brueggen.de](mailto:Planungsamt@brueggen.de) oder bei der Burggemeinde abgegeben werden. Mit Ablauf des 25.09.2023 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Brü/8d „Ortskern – Klosterstraße Ost“, 4. Änderung abgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

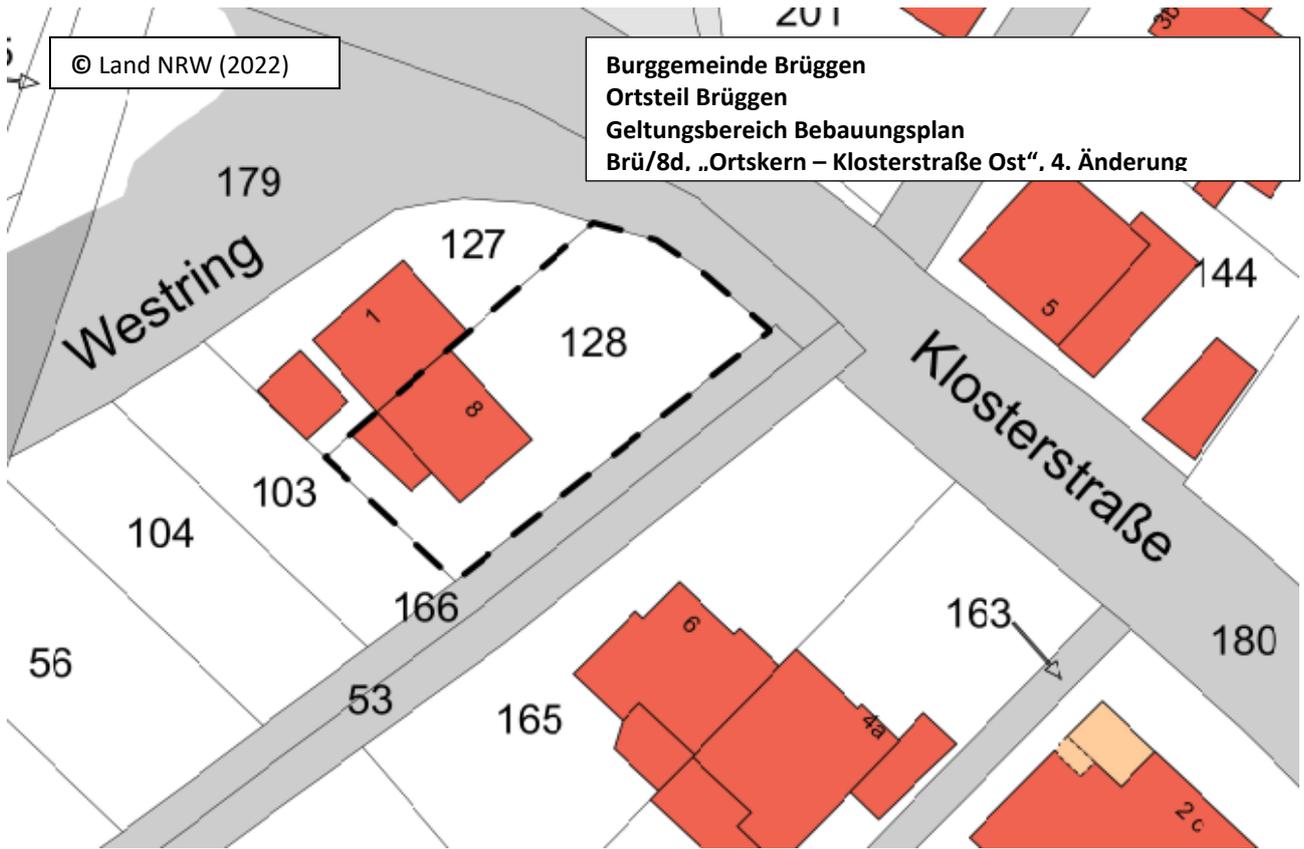
Für eventuelle Fragen zu dem ausgelegten Entwurf oder Terminvereinbarungen stehen Ihnen Frau Frieß und Frau Heusack (Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Tel. 02163/5701-160, -204) zur Verfügung.

Brüggen, den 10.08.2023

gez.

Frank Gellen  
Bürgermeister

*Übersichtskarte*



## Stadt Nettetal

### 700/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

#### **Öffentliche Zustellung einer Anhörung gemäß §28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Fahrzeug Roller, Farbe Schwarz und Weiß  
Standort Lötscher Weg 18

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.08.2023 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Verwertungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 01.08.2023

Der Bürgermeister

i. A. Heitbrink

## **701/2023    Zustellung der Inverzugsetzung zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

### **Bekanntmachung der Stadt Nettetal**

An Herrn Saidakbar Musoev, geb. am 28.04.1986 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 22.02.2023 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Nettetal – Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 150, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 22.02.2023

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

**Heyer**

## **702/2023    Zustellung eines Erstanschreiben zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern**

Das an Herrn Giuseppe Vacante, geb. am 16.07.1980 gerichtete Erstanschreiben vom 19.06.2023 gemäß §§ 1601 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i.V.m. dem Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse- und ausfallleistungen –UhVorschG- konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Das Erstanschreiben kann bei der Stadt Nettetal - Unterhaltsvorschusskasse -, Doerkesplatz 11, im Raum Nr. 151, 41334 Nettetal, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Nettetal, den 11.08.2023

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

(Grüttner)

**703/2023 Ortsübliche Bekanntmachung  
der Offenlage des  
Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen und Hinweis auf dessen Auslegung  
gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
und § 74 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über die Planfeststel-  
lung für die „Errichtung des Horizontalterminals Nettetal-Kaldenkirchen“ durch die  
CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen GmbH**

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.07.2023 - Az.: 25.17.01.04-14/2-20 -, mit der die „Errichtung des Horizontalterminals Nettetal-Kaldenkirchen“ durch die CargoBeamer Terminal Kaldenkirchen GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt wird, liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen

**in der Zeit vom 22.08.2023 bis 04.09.2023 (einschließlich)**

bei der Stadtverwaltung Nettetal, Doerkesplatz 11, Zimmer 308, 2.OG

**zu folgenden Öffnungszeiten während der Dienststunden  
montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr  
freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen während dieses Zeitraumes über die Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>Startseite >> **Bürger& Rathaus >> Planen & Bauen >> Aktuelle Planungen**) eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen während dieses Zeitraumes auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen.

**Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.**

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Nettetal, den 17.08.2023  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
Markus Grünh

## 704/2023 Benutzug der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Gemäß § 13 Absatz 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage aufgeführten Reihengräber auf dem städt. Friedhof in

Nettetal- Hinsbeck, Feld X, Reihe 1-5

zur Wiederbelegung aufgerufen.

Pflegeberechtigte werden gebeten, bis zum 01.10.2023 Grabsteine, Einfassungen, Pflanzen usw. zu entfernen. Andernfalls gehen diese Gegenstände in das Eigentum der Stadt über. Die Einebnung der Gräber erfolgt unverzüglich nach dem 01.10.2023.

Bei Anträgen auf Erteilung eines Pflegerechts wird im Einzelfall, in Abhängigkeit von der Lage der Grabstätte, entschieden. Die Anträge können bei der Stadt Nettetal, NetteBetrieb, Betriebsbereich Stadtgrün, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal gestellt werden.

Feld X		
Reihe	Grab	Name
1	4	Gertrud Boldt
1	5	Margarete Gawilk
2	2	Johann und Käthe Smollich
4	2	Elisabeth Matussek
5	1	Wilhelm Borgert
5	3	Hildegard Janßen
5	5	Heinz Vornholt
5	6	Käthe Rütten
5	6	Käthe Rütten

Nettetal, den 28.07.2023

Die Betriebsleitung  
In Vertretung  
Giese

## **705/2023 Ablauf Nutzungsrecht Grabstätte**

Das Nutzungsrecht an folgenden Grabstätten ist abgelaufen:

Friedhof Kaldenkirchen, N 166 und T 45  
Friedhof Schaag, C 33+34 und G 20+21.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist, wird diesen hiermit die Möglichkeit zur Verlängerung des Nutzungsrechts gegeben.

Sollte die Verlängerung nicht bis spätestens 15.10.2023 beantragt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 17 Abs. 7 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, über die o.a. Grabstätten anderweitig zu verfügen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 26.07.2023

Die Betriebsleitung  
In Vertretung:  
Giese

## **706/2023 Wahlgräber Nettetal nicht ordnungsgemäß unterhalten**

Folgende Wahlgräber auf den Nettetalen Friedhöfen sind seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten worden:

Friedhof Breyell, B 72+73, M 131+132, M 74+75 und N 89

Friedhof Hinsbeck, D 23+24 und N 26

Friedhof Kaldenkirchen, N 187

Friedhof Lobberich, B 220+221, C 200 und G 204+205.

Da die aktuelle Anschrift der Nutzungsberechtigten nicht zu ermitteln ist bzw. die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Pflegeaufforderungen nicht reagiert haben, wird diesen hiermit die Möglichkeit gegeben, die Grabstätten bis zum 15.10.2023 in Ordnung zu bringen.

Sollten die Grabstätten bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht gepflegt worden sein, ist die Stadt Nettetal gem. § 28 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004, in der zur Zeit geltenden Fassung, berechtigt, die Grabstätten einzuebnen.

Noch auf den Grabstätten befindliche Gegenstände gelten als herrenlos.

Nettetal, den 28.07.2023

Die Betriebsleitung

In Vertretung:

Giese

## 707/2023 Öffentliche Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.03.2019 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1377, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2018, S. 1332, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 11/2019, Vorgangsnummer 211/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 42/2019, Vorgangsnummer 848/2019, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr 6/2020, Vorgangsnummer 91/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 16/2020, Vorgangsnummer 237/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 36/2020, Vorgangsnummer 499/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 43/2020, Vorgangsnummer 592/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 55/2020, Vorgangsnummer 819/2020, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 2/2021, Vorgangsnummer 24/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 6/2021, Vorgangsnummer 75/2021 ,im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 8/2021, Vorgangsnummer 111/2021 im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 20/2021, Vorgangsnummer 237/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 31/2021, Vorgangsnummer 396/2021, im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 13/2022, Vorgangsnummer 248/2022 und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 27/2022, Vorgangsnummer 523/2022 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Sandra Brouwers (seit 01.07.2023)

Zusätzlich beauftragt: Andrea Straatmann (seit 01.02.2023), Aline Bouten (seit 01.03.2023) Eva Fey, Tobias Finken (seit 01.04.2023), Hannah Buffen, Melvin von den Bruck (seit 01.06.2023) und Lena Rosowski (seit 01.07.2023)

Nicht mehr vertretungsberechtigt: Yvonne Friedrich (seit 01.02.2023)

Nicht mehr beauftragt: Gabriele Peters (seit 01.11.2022); Sabine Kreuels (seit 01.01.2023);

Unterzeichnungsberechtigt ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses: Hans-Willi Pergens, Harald Rothen, Siegfried Scheithauer

Vertretungsberechtigt: Jens Giese, David Tühl, Martin Bense, Heike Meinert, Ingo Willmann-Russ, Sandra Brouwers

Beauftragt: Sandra Brouwers, Bernd Buzalski, Dieter Cox, Marita Dickmanns, Thomas Dohmen, Dirk Hendrix, Jörg Jacobs, Birgit Kneip, Peter Klocke, Ewald Meier, Ulrike Mertens, Renate Schiffer, Birgit Schmidt, Werner Schrievers, Björn Schwan, Sonja Stangenberg, Astrid Strommenger-Reich, Jochen Wigger, Wilfried Das, Kerstin Engels, Uwe Siegersma, Holger Wefers, Johannes Sprünger, Astrid Giesen, Nicola Heitzer, Torben Feikes, Stefanie Obst, Michaela Bechtel, Nils Hauschild, Heinz-Gerd

Schummers, Lucas Kierdorf, Claudia Facius, Jacqueline van Dahlen, Sven Schumacher, Sabrina Winz, Tobias Sagel, Christian Motten, Arvid-Thomas Tönneßen, Markus Winzek, Mootez Ben El Hedi, Timo Köppen, Sara Sagel, Sascha Ahlreip, Stefan Giebitz, Anja Pickmann, Sven Büttner, Reiko Bannwarth, Dirk de Fries, Till Deckers, Silvia Mellen, Tim Dyckmanns, Maria Windhausen, Bianca Herlings, Svenja Rixen, Sven Jentges, Thomas Heyman, Stylianos Karagiannis, Aline Bouten, Eva Fey, Tobias Finken, Hannah Buffen, Melvin von den Bruck und Lena Rosowski

Nettetal, den 01.07.2023

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Hans-Willi Pergens  
Administrativer Betriebsleiter



Harald Rothen  
Kaufmännischer Betriebsleiter



Siegfried Scheithauer  
Technischer Betriebsleiter

## Stadt Tönisvorst

### 708/2023 Einladung zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft St. Tönis I & II

Jagdgenossenschaft  
St. Tönis I. & II.

Tönisvorst, 10. August 2023

Abs.: Jagdgen. St. Tönis I. & II.

An den  
Kreis Viersen  
Untere Jagdbehörde  
Rathausplatz 3  
41747 Viersen

#### E I N L A D U N G

zur ordentlichen Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft St. Tönis I & II, am

**Dienstag, dem 12. September 2023 um 19.00 Uhr**

im Ratssaal, Historisches Rathaus, Hochstraße 20 A, 47918 Tönisvorst

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächen
4. Kassenbericht für die letzten 9 Jahre
5. Beschluss über die Satzungsänderung
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
8. Neuwahl des Vorstandes
  - Ein Vorsitzender/Vorsitzende
  - Zwei Beisitzer/innen
  - Ein Kassierer/in
  - Ein Schriftführer
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Neuverpachtung Jagdbezirk I + II
11. Haushaltsplan

## 12. Verschiedenes

Die neue Satzung kann bei der Verwaltung angefordert werden und wird darüber hinaus in der Sitzung vorgestellt werden.

Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Er kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

Jagdgenossenschaft

St. Tönis I. & II.

Gez.

Bürgermeister

Stadt Tönisvorst

## Stadt Viersen

### **709/2023 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der an Herrn Cihan Akin Özgürbüz, zuletzt wohnhaft Düsseldorf Str. 30, 41238 Mönchengladbach, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.07.2023 (Aktenzeichen: 23/22969) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.08.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## **710/2023 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der an Herrn Mateusz Antony Kaminski, zuletzt wohnhaft ul. Plantowa 2B, in 96-230 Biala Rawska / Polen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.06.2023 (Aktenzeichen: 23/25426) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 11.08.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Janßen

## 711/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der an Frau Gamze Saysay, zuletzt wohnhaft Saarbrückener Str. 13, 41462 Neuss, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzeichen 01602384.1/0200 vom 21.07.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.08.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzverwaltung  
- Finanzmanagement und Steuern –  
Am Alten Rathaus 1  
41751 Viersen  
Im Auftrag  
gez. Greißl

## 712/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Frau Petra Acioglu, geb. am 09.05.1952, zuletzt wohnhaft Zeppelinstr. 105, 41751 Viersen gerichtete Rückforderungsbescheid auf Wohngeld vom 17.04.2023, mit dem der für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.03.2023 erteilte Wohngeldbescheid aufgrund des zum 15.02.2023 erfolgten Umzugs ab dem 01.03.2023 gem. § 28 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes unwirksam geworden ist, konnte nicht zugestellt werden, da Frau Acioglu unbekannt verzogen ist. Es erfolgt daher eine öffentliche Zustellung im Amtsblatt Kreis Viersen.

Der Rückforderungsbescheid kann bei der Stadtverwaltung Viersen – Fachbereich Soziales und Wohnen- Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen, Zimmer 014 eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als zugestellt.

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich 40/I – Soziales und Wohnen –  
Wohngeldstelle  
Im Auftrag  
Gez. Holzweiler

**713/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/83-23/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Honda</b>
<b>Kennzeichen:</b>	<b>DOL-J 676</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Kolpingstraße Ecke Kettelerstraße</b>

am 23.06.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 04.09.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Rollers der Marke / Fabrikat Honda mit dem letzten amtlichen Kennzeichen 266 WLE wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 23.06.2023 in Viersen, Kolpingstraße Ecke Kettelerstraße, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter auffindig gemacht werden, so dass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 23.06.2023 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Der v. g. Roller wurde widerrechtlich abgestellt. Durch meinen Außendienst konnten Sie Vorort nicht ausfindig gemacht werden. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 85,00 € sowie seit dem 19.02.2023 tägliche Standgebühren von 4,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**714/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/61-23/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Peugeot 2008</b>
<b>Kennzeichen:</b>	<b>KK-UH 1712</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Parkplatz Große BruchstraßeBurgstraße</b>

am 27.04.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 04.09.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Peugeot mit dem letzten amtlichen Kennzeichen KK-UH 1712 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 19.04.2023 in Viersen, Parkplatz Große Bruchstraße, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Kennzeichen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen regelmäßig eine Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Darüber hinaus muss in Städten mit bekanntermaßen hoher Verkehrsdichte und daher begrenztem Parkraum die öffentliche Verkehrsfläche den im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnehmenden zugelassenen Kraftfahrzeugen vorbehalten bleiben.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Die Störung der Rechtsordnung ist bereits eingetreten und gegenwärtig bzw. dauert z. Zt. noch an.

Die somit begründete Besorgnis, dass die Störungen auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache andauern werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### **Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**715/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/94-23/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Peugeot 307 CC</b>
<b>Kennzeichen:</b>	<b>NE-DB 7777</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Güterstraße 2a</b>

am 13.07.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 04.09.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Peugeot mit dem letzten amtlichen Kennzeichen NE-DB 7777 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 23.05.2023 in Viersen, Güterstraße 2a, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Das Fahrzeug wurde ohne Kennzeichen und somit widerrechtlich abgestellt. Eine zum vorgenannten Zeitpunkt von einem Mitarbeiter meines Ermittlungsdienstes am Fahrzeug gut sichtbar angebrachte rote Plakette mit der Aufforderung, das Fahrzeug unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenverkehrsraum zu entfernen, wurde nicht beachtet.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden

kann. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen regelmäßig eine Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Darüber hinaus muss in Städten mit bekanntermaßen hoher Verkehrsdichte und daher begrenztem Parkraum die öffentliche Verkehrsfläche den im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnehmenden zugelassenen Kraftfahrzeugen vorbehalten bleiben. Die Störung der Rechtsordnung ist bereits eingetreten und gegenwärtig bzw. dauert z. Zt. noch an. Die somit begründete Besorgnis, dass die Störungen auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache andauern werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

Da kein Verfügungsberechtigter zu ermitteln war, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 13.07.2023 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen

ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**716/2023    Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/103-23/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Wohnwagen Fendt</b>
<b>Kennzeichen:</b>	<b>n.a.</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Elektronikstraße 20</b>

am 30.06.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 04.09.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Wohnwagens der Marke / Fabrikat Fendt wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 30.06.2023 in Viersen, Elektronikstraße, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Der Wohnwagen wurde ohne zugelassene Kennzeichen und somit widerrechtlich abgestellt. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter auffindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 30.06.2023 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen regelmäßig eine Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Darüber hinaus muss in Städten mit bekanntermaßen hoher Verkehrsdichte und daher begrenztem Parkraum die öffentliche Verkehrsfläche den im Rahmen des Gemeingebrauchs am Straßenverkehr teilnehmenden zugelassenen Kraftfahrzeugen vorbehalten bleiben. Die Störung der Rechtsordnung ist bereits eingetreten und gegenwärtig bzw. dauert z. Zt. noch an. Die somit begründete Besorgnis, dass die Störungen auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache andauern werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

### **Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**717/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/106-23/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Skoda</b>
<b>FIN:</b>	<b>TMBZZZ1U8W2043257</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Rheinstraße</b>

am 05.06.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 04.09.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Fahrzeuges der Marke / Fabrikat Skoda mit der amtlichen FIN TMBZZZ1U8W2043257 wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 05.06.2023 in Viersen, Rheinstraße, unverschlossen im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ihr Fahrzeug stellte somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Vor Ort konnten Sie nicht durch meinen Außendienstmitarbeiter ausfindig gemacht werden, sodass das Fahrzeug aus den v. g. Gründen am 05.06.2023 im Rahmen der Ersatzvornahme abgeschleppt und sichergestellt wurde.

Nach § 32 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist es unzulässig, Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Ungesicherte Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Straßenverkehrsraum abgestellt sind, stellen eine erhebliche Störung im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO dar. Ihr Fahrzeug wurde in diesem Zusammenhang zur Sicherung Ihres Eigentumes sichergestellt.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 95,00 € sowie seit dem 05.06.2023 tägliche Standgebühren von 6,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

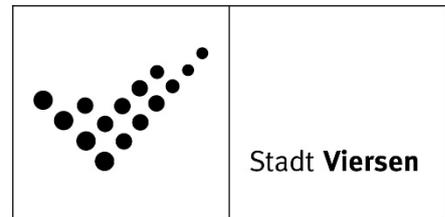
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende

Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

**718/2023 Einladung Rat 22.08.2023****EINLADUNG**

**Sitzung:** Rat  
**Sitzungstag:** 22.08.2023  
**Sitzungsort:** Sitzungssaal im Bürgerhaus Dülken, Lange Str. 2, 41751 Viersen  
**Beginn:** 18:00 Uhr

**Tagesordnung:****Öffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung einer Schriftführung
2.		Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
3.		Einwohnerfragestunde
4.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 20.06.2023
5.	2023/3771/FB 10/III	Ergebnis des Bürgerentscheides zur Primus-Schule vom 15.08.2023 - Vorlage wird nachgereicht -
6.	2023/3779/FB 10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
7.	2023/3781/FB 20/I	a) Jahresabschluss 2022 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022
8.	2023/3794/FB 20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2023 hier: Zustimmung zur Entstehung von überplanmäßigen Auszahlungen gem. § 83 GO NRW

9. 2023/3782/FB 30 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk II (Stadtteil Viersen Süd)
10. 2023/3802/FB 37/I Unentgeltliche Abgabe eines ausgemusterten Rettungswagens an das DRK Ortsverein Viersen
11. 2023/3757/FB 50/I/1 Übertragung des Namensrechtes über die Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Dülken, Flur 39, Flurstück 47, zur Errichtung einer Sportanlage
12. Beschlusskontrolle
13. Verschiedenes

**Nichtöffentliche Sitzung:**

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 20.06.2023
2.	2023/3778/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2023/3783/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2023/3788/FB 80	Grundstücksangelegenheit
5.	2023/3790/FB 20/I	Beteiligungsangelegenheiten
6.		Beschlusskontrolle
7.		Verschiedenes
8.		Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

Viersen, den 08.08.2023

gez.

Sabine Anemüller  
Bürgermeisterin

## Stadt Willich

### **719/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Thomas Stock**

Das an Herrn Thomas Stock zuletzt wohnhaft: Klingsorplatz 2 in 12203 Berlin z.Zt. unbekanntem Aufenthaltsort, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 27.07.2023, Geschäftszeichen VLST28035912/0112, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Feuerherdt Telefon: 02154/949-191

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 10.08.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

**720/2023 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028**

**B E K A N N T M A C H U N G**

**der Stadt Willich**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 liegt ab

**17. August 2023**

für eine Woche bei der Stadtverwaltung Willich, Geschäftsbereich Jugend, Brauereistr. 7, 47877 Willich, Zimmer 109, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Willich, Geschäftsbereich Jugend, 47877 Willich, Brauereistr. 7, Zimmer 109, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur damit begründet werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Willich, 8. August 2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Kuhnt

## **721/2023 Bekanntmachung Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

### **Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG/NW)**

#### **Bekanntmachung Förmliches Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung**

Die Wasserwerk Willich GmbH (Antragstellerin) hat am 23. August 2021 einen Antrag zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) gestellt. Für die Durchführung des förmlichen Verfahrens gelten gemäß § 106 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) die Vorschriften nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). § 73 Absatz 3 bis 5 VwVfG NRW ist entsprechend anzuwenden.

Die Antragstellerin beantragt, auf dem Grundstück in Meerbusch, Gemarkung Osterath, Flur 15, Flurstück 8 und 10, Grundwasser bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt

285 m <sup>3</sup>	stündlich
5.600 m <sup>3</sup>	täglich
925.000 m <sup>3</sup>	jährlich

aus einer Wassergewinnungsanlage zu entnehmen. Dieses entnommene Grundwasser dient der Versorgung der Bevölkerung, des Gewerbes und der Industrie mit Trinkwasser.

Die Antragsunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens ergeben, liegen entsprechend § 73 Absatz 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

#### **vom 18.08.2023 bis zum 18.09.2023 einschließlich**

bei der Stadt Willich, Rothweg 2, 4788 Willich, Technisches Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006 zu nachstehend genannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montags, dienstags und donnerstags von 7:30 – 12.30 Uhr sowie von 14.00 - 16:00 Uhr,  
mittwochs von 7:30 – 12.30 Uhr von 14.00 - 17:00 Uhr,  
freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens 54.06.01.13-57**) Einwendungen erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können innerhalb der v. g. Frist Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Entsprechend § 73 Absatz 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer Einwendung setzt voraus, dass aus dieser zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail genügt nicht der erforderlichen Form und kann keine Berücksichtigung finden.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwenderinnen und Einwender werden deren Namen und personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen wird in der Regel eine mündliche Verhandlung anberaumt, zu der die Beteiligten gesondert eingeladen werden. Der Termin der mündlichen Verhandlung wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Diese ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben einer beteiligten Person in der mündlichen Verhandlung auch ohne sie verhandelt werden kann;
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von der mündlichen Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Düsseldorf, 17. Juli 2023  
Bezirksregierung Düsseldorf  
- 54.06.01.13-57 -

Im Auftrag  
gez. Jannik Arndt

Willich, 14.08.2023

In Vertretung

gez.

Gregor Nachtwey

Erster u. Techn. Beigeordneter

## Sonstige

### **722/2023    Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3100620685

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-  
erklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 09.08.2023  
Sparkasse Krefeld

## **723/2023    Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3101612814

Nr. 3102144551

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 14.08.2023

Sparkasse Krefeld



**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

